

**Satzung der Gemeinde Halstenbek
über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Krupunder See“
1. Änderung**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 18.06.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Krupunder See“ ist ca. 18,3 ha groß und wird begrenzt im Süden durch den Eidelstedter Weg, im Westen durch den Seegrabenweg, im Norden durch die Altonaer Straße und im Osten durch die Seestraße.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:3000 ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Das Gelände des „Krupunder Sees“ untergliedert sich in ein ca. 7 ha großes Gewässer sowie einen umgebenden Waldgürtel.
Der „Krupunder See“ stellt eine geomorphologische Form dar, die durch Ausblasung von Sanden auf saalezeitlicher Grundmoräne entstanden ist. Der See ist damit eine geomorphologische Besonderheit.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. zur Belebung des Ortsbildes,
3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Naherholung

zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Ziele sind insbesondere,

1. das naturnahe Gewässer und den Uferrandstreifen zu erhalten und weiter zu entwickeln,
2. den Waldgürtel als Erholungswald zu erhalten,
3. den geschützten Landschaftsbestandteil für eine naturbezogene Erholung zu erhalten,
4. die besondere geomorphologische Form des Gebietes als wichtiges Dokument der Erdschichte zu erhalten.

§ 4 **Verbote, Befreiungen**

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen oder führen könnten.

Insbesondere ist verboten:

1. das Gewässer zu verändern oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Rahmen der weiteren biologischen Renaturierung des Gewässers,
2. im Gewässer zu baden oder sich im bzw. auf dem Gewässer sportlich zu betätigen,
3. die Eisfläche des Gewässers zu betreten,
4. die vorhandenen Wege zu verlassen,
5. die Wege mit Fortbewegungsmitteln jeder Art zu befahren, wobei die Nutzung medizinisch notwendiger Fortbewegungsmittel grundsätzlich zugelassen ist,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu pflücken oder Pflanzen einzubringen,
7. die Lebens- oder Zufluchtstätten von wildlebenden Tieren zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; dabei sind die Ausübung der Angelfischerei sowie damit verbundene Hegemaßnahmen im Rahmen der mit der Gemeinde geschlossenen Verträge grundsätzlich zulässig,
9. Haustiere, insbesondere Hunde, ohne Leine zu führen,
10. Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern,
11. offene Feuer zu entzünden,
12. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen, oder Automaten aufzustellen oder anzubringen,
13. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen, oder Schiffsmodelle fahren zu lassen, mit Ausnahme von windangetriebenen Modellbooten ohne Motor (Segelboote),
14. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
15. neue Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Leitungen jeder Art zu verlegen,
16. bei der Unterhaltung und Sicherung der Wege und Plätze wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
17. Lager- oder Campingplätze, Badestellen oder Stege anzulegen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen,
19. Sende- und Leitungsmasten zu errichten,
20. Bodenbestandteile abzubauen oder Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde kann von den Verboten des Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Befreiungen erteilen.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Weitere naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an der Tiefenwasserbelüftungsanlage sowie an den Wegen und Stegen,
2. Forstpflegearbeiten,
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Antragsunterlagen

Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Gewässer verändert oder Stoffe einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 im Gewässer badet oder sich im bzw. auf dem Gewässer sportlich betätigt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Eisfläche des Gewässers betritt;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die vorhandenen Wege verlässt;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 die Wege mit Fortbewegungsmitteln jeder Art, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Fortbewegungsmittel, befährt;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile pflückt oder Pflanzen einbringt;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Lebens- oder Zufluchtstätten von wildlebenden Tieren beseitigt oder nachteilig verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt, mit Ausnahme der Angelfischerei sowie damit verbundene Hegemaßnahmen im Rahmen der mit der Gemeinde geschlossenen Verträge;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Haustiere, insbesondere Hunde, ohne Leine führt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Tiere, insbesondere Wasservögel, füttert;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 offene Feuer entzündet;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen, oder Automaten aufstellt oder anbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Drachen aufsteigen oder landen lässt, oder motorgetriebene Schiffsmodelle fahren lässt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 neue Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Leitungen jeder Art verlegt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bei der Unterhaltung und Sicherung der Wege und Plätze wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien verwendet;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Lager- oder Campingplätze, Badestellen oder Stege anlegt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 Sende- oder Leitungsmasten errichtet;
20. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 Bodenbestandteile abbaut oder Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.07.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.05.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halstenbek 02.07.2012



Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krupunder See“

